

75. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar

Altenlinder Feld

Begründung Teil II

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Auftraggeber: KölnGrund
Haus- und Grundbesitz GmbH
Sachsenring 2-4
50677 Köln

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 07. Januar 2020

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1
2	Kurzdarstellung der Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes 1
3	Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele 2
3.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 2
3.2	Fachgesetze und Normen 4
4	Geprüfte Alternativen 7
5	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung 7
5.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt 7
5.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 9
5.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 10
5.4	Schutzgut Tiere 11
5.5	Schutzgut Fläche..... 12
5.6	Schutzgut Boden..... 13
5.7	Schutzgut Wasser..... 14
5.8	Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel..... 15
5.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 16
5.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern 17
5.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen..... 17
5.12	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 19
5.13	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 19
6	Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen 19
7	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 19
8	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie 20
9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete 20
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung 20

Abbildungen

Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.....	2
Abbildung 2: Geplante Änderung des Flächennutzungsplanes	3
Abbildung 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen.....	4

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung insgesamt, seine Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen, auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse einschließlich des Klimawandels sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten Begehungen und Kartierungen des Plangebietes im März, Mai und November 2017 sowie gesondert im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zwischen März 2017 und Juni 2018.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbalargumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

2 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Das ca. 3,8 ha große Plangebiet der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Lindlar, südwestlich der Straße „Altenlinde“. Das Plangebiet wird begrenzt von der Straße „Altenlinde“ und einem Aldi-Markt im Nordosten, einem landwirtschaftlichen Betrieb im Osten sowie Waldflächen im Westen und Süden (s. Abb. 1).

Folgende Ziele werden vorrangig durch die Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt:

- Nachnutzung einer größtenteils bereits bebauten und versiegelten Fläche,
- Verbesserung des Wohnraumangebots in Lindlar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar ist für den Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine westlich gelegene Teilfläche ist als Grünfläche gekennzeichnet. Für die angestrebte Nutzung widerspricht diese Darstellung des FNP der künftigen städtebaulichen Zielsetzung. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 geändert. Für den Bereich des Plangebietes soll statt gewerblicher Baufläche eine Wohnbaufläche dargestellt werden.



Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Die Fläche wird momentan noch geprägt durch die Hallen der ehemaligen Möbelfabrik, die abgerissen werden sollen, sowie durch die umgebenden Wiesen und Wälder. Nordöstlich und östlich grenzen ein Aldi-Markt und ein landwirtschaftlicher Betrieb an das Plangebiet. Jenseits der Straße „Altenlinde“ schließt Wohnbebauung an.

3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Köln weist für das Plangebiet einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus.

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar stellt für das Plangebiet zum größten Teil gewerbliche Baufläche dar. Es ist beabsichtigt den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Für den Bereich des Plangebietes sollen statt gewerblicher Baufläche eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Weiterhin werden Flächen für Wald, Grünflächen und für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens dargestellt (s. Abb. 2).



Abbildung 2: Geplante Änderung des Flächennutzungsplanes

Landschaftsplan

Die Flächen des Plangebietes befinden sich weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 2 „Lindlar/Engelskirchen“. Südöstliche Teilflächen sind gekennzeichnet als Flächen zum Erhalt bis zur baulichen Nutzung. Hier grenzt dann Landschaftsschutzgebiet an (siehe Abb. 3). Die westlichen Waldflächen sind nicht für eine Bebauung vorgesehen.

Die Hangflächen westlich des ehemaligen Gewerbebetriebes befinden sich innerhalb des Plangebietes und sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Lindlar/ Engelskirchen - L 2.2-1“. Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der durch die kleinstrukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiv bis intensiven Nutzungsformen von Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft, sowie der für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Oberflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Berggrücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern.

Das Tal der Lindlarer Sülz befindet sich außerhalb, nordwestlich des Plangebietes und ist als Landschaftsschutzgebiet L 2.2-2 ausgewiesen.

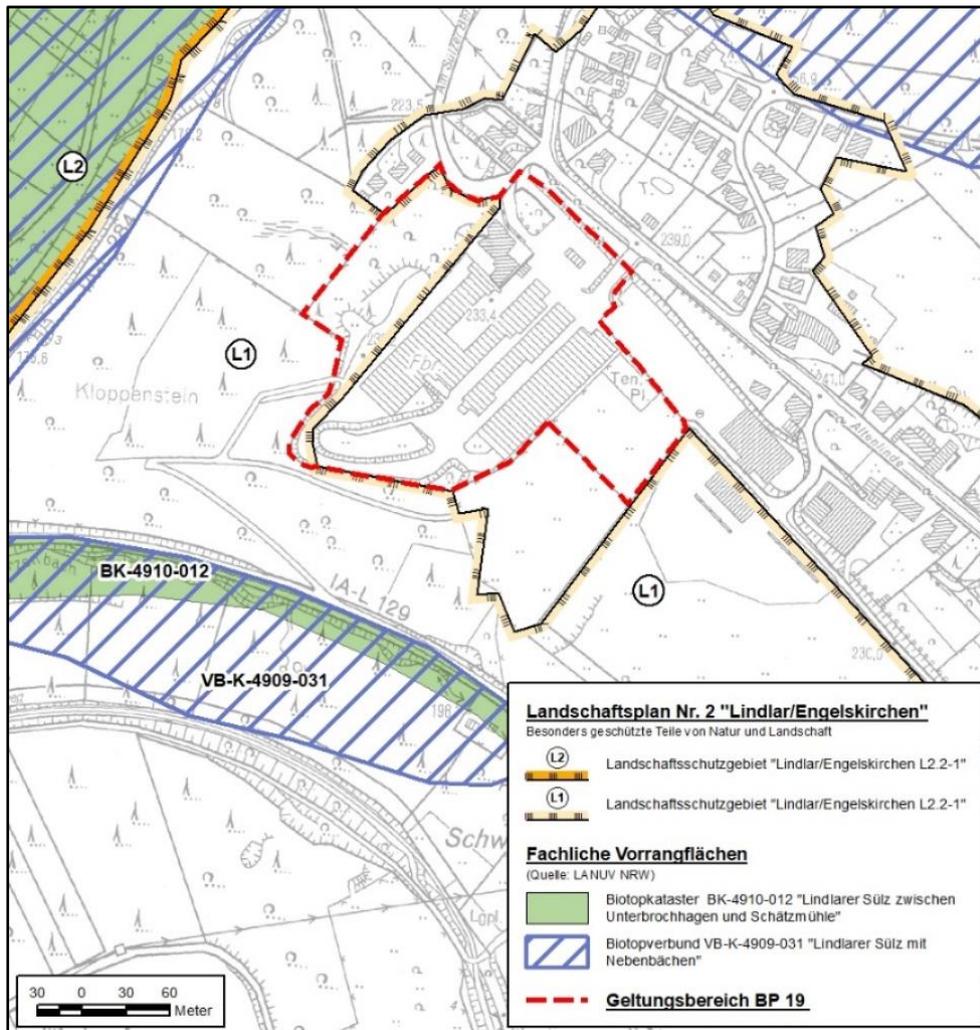


Abbildung 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Nationalparke oder Naturmonumente, Biosphärenreservate oder Naturdenkmäler im räumlich funktionalen Umfeld des Plangebietes.

3.2 Fachgesetze und Normen

In den umweltrelevanten Fachgesetzen und Normen sind für die Umweltschutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten; Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 BauGB).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz</u> <u>Landesimmissionsschutzgesetz</u> <u>TA Luft</u> <u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> <u>Bundeswaldgesetz</u> <u>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</u>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz;</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

4 Geprüfte Alternativen

Der geplante Standort für eine Wohnbauflächenentwicklung ist im Vergleich zu anderen potenziellen Standorten alternativlos, da bereits überwiegend versiegelte und überbaute ehemalige Gewerbeflächen in Anspruch genommen werden und somit die Umweltauswirkungen insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von Bodenflächen als nicht erheblich bzw. nur weniger erheblich einzustufen sind.

Das Plangebiet bietet für die Befriedigung der Nachfrage nach Wohnbauflächen gute Voraussetzungen. Der Standort ist durch die vorhandenen Straßen und Wege erschlossen und liegt im Siedlungsgefüge. Die Flächen können zeitnah für den Wohnungsbau aktiviert werden. Auf die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen kann durch die Umnutzung der Flächen verzichtet werden. Die Erschließung des Plangebietes ist über die Altenlinder Straße gewährleistet.

5 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

5.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen und durch angrenzende bestehende Nutzungen auf die geplante Wohnbebauung potenziell von Bedeutung. Lärm, Gerüche und sonstige Emissionen können sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird momentan noch geprägt durch die Hallen der ehemaligen Möbelfabrik, die abgerissen werden sollen, sowie durch die umgebenden Wiesen und Wälder. Nordöstlich und östlich grenzen ein Aldi-Markt und ein landwirtschaftlicher Betrieb an das Plangebiet. Jenseits der Straße „Altenlinde“ schließt Wohnbebauung an. Auf dem nordöstlich angrenzenden Aldi-Parkplatz befindet sich ein denkmalgeschützter ehemaliger Wasserturm. Ein landwirtschaftlicher Betrieb in Nachbarschaft des Plangebietes ist im Hinblick auf mögliche Geruchsimmissionen auf das Plangebiet zu berücksichtigen.

In direkter Nachbarschaft befindet sich ein Aldi-Markt, durch den Geräuschimmissionen innerhalb des Plangebietes auftreten. Auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Beurteilung vergleichbarer Discountmarktstandorte wurde im Rahmen einer Screening-Untersuchung durch einen Fachgutachter (Accon Köln, März 2016) ermittelt, ob durch die zu erwartenden Geräuschimmissionen des Aldi-Marktes Einschränkungen für die geplante Entwicklung zu berücksichtigen sind. Die Geruchsimmissionen im Plangebiet wurden mit Hilfe von Ausbreitungsrechnungen durch einen Fachgutachter (TÜV Nord) abgeschätzt. Im Rahmen dieser gutachtlichen Stellungnahme waren die Geruchsemissionen des benachbarten Tierhaltungsbetriebes zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion des Plangebietes für die wohnungsnaher Feierabenderholung ist als gering einzustufen. Als wohnungsnaher Freifläche hat das Plangebiet daher zurzeit keine signifikante Bedeutung für die Tages- und Feierabenderholung.

Wirkungsprognose

Das Gutachten zu den Geräuschemissionen kommt zum Ergebnis, dass ab einem Abstand von ca. 25 m zum Grundstück des Aldi-Marktes auch unter Berücksichtigung von Ansätzen zur sicheren Seite der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete (tags 55 dB(A)) eingehalten wird. Für Wohnbaugrundstücke, die weniger als 25 m Abstand zum Aldi-Grundstück aufweisen, gilt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm gutachterlich nachzuweisen sind, um Konflikte zu vermeiden und den Standort des Marktes nicht einzuschränken. Im überwiegenden Teil des Plangebietes sind keine Konflikte mit den gewerblichen Geräuschen des Aldi-Marktes zu erwarten. Die Filiale wird in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr beliefert; der Discountermarkt ist von 8:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Lärmimmissionen im Nachtzeitraum können daher ausgeschlossen werden.

Zur Bewertung der Geruchsimmissionen gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ist eine flächenbezogene Darstellung der Geruchsimmission für vorgegebene Beurteilungsflächen erforderlich. Im Ergebnis wird - mit Ausnahme des östlichen Bereiches des Plangebietes (ehemalige Tennisplätze) - der Immissionswert der GIRL von 0,10 für Wohngebiete für große Teile des Plangebietes rechnerisch nicht überschritten.

Maßnahmen und Wertung

Für Wohnbaugrundstücke, die weniger als 25 m Abstand zum Aldi-Grundstück aufweisen, gilt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm gutachterlich nachzuweisen sind, um Konflikte zu vermeiden und den Standort des Marktes nicht einzuschränken. Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahme keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen für die Anlieger und die ortsansässige Bevölkerung zu prognostizieren sind. Die konkreten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden im parallel aufzustellen-

den Bebauungsplan Nr. 19 festgelegt und im dazugehörigen Umweltbericht dokumentiert und bewertet.

Die Flächeninanspruchnahme wird sich auf die Wohnumfeldfunktion für die wohnungsnaher Tages- und Feierabendholung nicht erheblich und nachteilig auswirken, da bereits überbaute und versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Anlage- und baubedingte erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung sind nicht zu prognostizieren.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung durch das Planvorhaben werden unter diesen Voraussetzungen als **weniger erheblich** eingestuft.

5.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung der Umweltsituation

Der Änderungsbereich bildet den Übergang zwischen vorhandenen Wohnsiedlungen im Norden und Osten und dem land- und forstwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum im Süden und Westen. Die Flächen im Änderungsbereich sind weitgehend eben. Südlich und südöstlich fällt das Gelände steil ab. Der Planbereich wird durch die Gewerbebrache geprägt. Im Süd- und Nordwesten wird das Gelände durch Wälder sichtbar verschattet. Hier bestehen nur bedingte Sichtbeziehungen zur Landschaft. Von der L 129 und der Ortslage Lindlar im Süden bzw. Südosten sind die ehemaligen Gewerbehallen jedoch weithin deutlich sichtbar.

Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind süd- und nordwestlich angrenzende Wälder. Weitere bedeutsame Strukturen oder Infrastruktureinrichtungen für die landschaftsbezogene Erholung in der Landschaft sind im Plangebiet und dem funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Bedeutsame Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft, auf markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten bzw. besonders prägende Landschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche sind von der Planung nicht betroffen. Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung sowie regional und überregional bedeutsame Wanderwege werden nicht tangiert.

Das Landschaftsbild erfährt durch den Abbruch und Rekultivierung der Gewerbebrache/-hallen und die Errichtung einer Wohnbausiedlung mit privaten Grünflächen eine positive Veränderung.

Maßnahmen und Wertung

Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen dargestellt. Die konkreten Maßnahmen werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 19 festgelegt und im dazugehörigen Umweltbericht dokumentiert und bewertet. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die Landschaft bzw. auf das Landschaftsbild sind voraussichtlich nicht zu erwarten und werden daher als **nicht erheblich** eingestuft.

5.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung der Umweltsituation

Am südwestlichen Rand des Plangebietes erstreckt sich eine etwa 15-jährige Buchen-Aufforstung. Diese befindet sich weitgehend außerhalb des Geländes. Der Streifen im Plangebiet ist mit jüngeren Fichten bestanden. Das lichte, mäßig feuchte Hangwäldchen befindet sich im westlichen Teil des Plangebietes auf einem zum Siefental abfallenden Hang. Der Waldbestand setzt sich entlang des außerhalb des Plangebietes entspringenden Siefens fort. 10 bis 20-jährige Jungbäume besiedeln Flächen in Wegerandbereichen sowie Aufschüttungen und Böschungen. In Teilen dehnen sich Brombeeren (*Rubus fruticosus*) und Besenginster (*Cytisus scoparius*) aus.

Auf einer ehemaligen Fichtenparzelle haben sich etwa 10-jährige Birken (*Betula pendula*) eingestellt. Einige andere Gehölze wie Sal-Weiden sind beigemischt. Die Fläche befindet sich im Westen größtenteils außerhalb des Plangebiets. Eine ca. 1 bis 2 Meter breite, etwa 15 Jahre alte Hecke erstreckt sich zwischen Gebäude und entlang des ehemaligen Tennisplatzes.

Im Norden des Plangebietes befinden sich erhaltenswerte Altbäume. Die wertvollsten, mehr als 60 Jahre alten Bäume übernehmen gleichzeitig die Funktion einer zukünftig das Wohngebiet prägenden und aufwertenden Baumkulisse.

Im Osten schließen Viehweiden an das Plangebiet an. Die mäßig trockenen bis frischen Wiesen haben eine artenarme Gras-/Krautzusammensetzung. Ein Teil der Weiden liegt im Plangebiet und soll zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit Weiterleitung in den Schwarzenbach genutzt werden.

Auf der ehemaligen Gartenfläche im nordwestlichen Plangebiet haben sich aufgrund ausbleibender Nutzung Pionierrasen und Gebüsche auf relativ feuchten Standorten entwickelt. Unterhalb eines kleinen befestigten Beckens bilden sich Feuchtezeiger, wie Seggen (*Carex*) aus. Der Bereich beginnt mit Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Traubenkirsche (*Prunus padus*) zu verbuschen. Das Wohnhaus stammt aus den 1960-er Jahren. Dementsprechend gibt es einige rd. 50-jährige Gehölze, insbesondere Koniferen, wie Nutka-Scheinzypresse (*Chamaecyparis nootkatensis*) und Lawsons Scheinzypresse (*Chamaecyparis lawsoniana*). Alle anderen Gehölze, wie z. B. Birken (*Betula pendula*), Flieder (*Syringa vulgaris*), China-Wacholder (*Juniperus chinensis*), Lorbeerkirschen (*Prunus laurocerasus*), Eiben (*Taxus baccata*) u. a. sind jünger. Bemerkenswert ist eine Tulpen-Magnolie (*Magnolia x soulangeana*) vor dem ehemaligen Verwaltungsgebäude und eine Blut-Buche (*Fagus sylvatica* fol. *purpurea*) auf der Gartenseite der Villa.

Im westlichen Zufahrtbereich, auf der Gartenseite des Wohnhauses und auf einer Aufschüttung im südlichen Firmengelände befinden sich artenarme Scherrasen, die z. T. noch gemäht werden. Es haben sich abschnittsweise Moos- und Trittrasengesellschaften ausgebildet.

Neben mehreren Altbäumen (s. o.) finden sich zwischen Parkplatz und der Straße „Altenlinde“ und an den Rändern des „ALDI“-Parkplatzes typische Bäume und Ziersträucher, wie Birken (*Betula pendula*) Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *Acer platanoides*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Lorbeerkirschen (*Prunus laurocerasus*), Eiben (*Taxus baccata*), Rosen u. ä.. Sie liegen im Wesentlichen außerhalb des Untersuchungsgebiets und sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Auf einer Rasenfläche an der westlichen Parkplatzzufahrt finden sich mehrere Altbäume (s. o.), wie eine Blut-Buche (*Fagus sylvatica* fol. *purpurea*), zwei Birken (*Betula pendula*) und eine alte, große Serbische Fichte (*Picea omorika*).

Der ehemalige Tennisplatz ist zu etwa 2/3 mit Zwergmispel (*Cotoneaster dammeri*, ‚Skogsholm‘ und *C. salicifolius*, ‚Herbstfeuer‘) bewachsen. Der Rest ist mit vertrocknetem Moos bedeckt. Im westlichen Randbereich der geschotterten Flächen, auf denen Gartenabfälle abgekippt sind, kommen Brennnesseln (*Urtica dioica*) auf. Die Randbereiche der Fahrwege und Gebäude sind z. T. großflächig geschottert. Die Sukzession ist noch spärlich. Wälder schließen im Westen und Süden unmittelbar an das Gelände an. Ein etwa 30-jähriger Eichenforst (*Quercus robur*) mit mittlerem Baumholz befindet sich oberhalb einer Böschung südlich des Plangebietes.

Wirkungsprognose

Beansprucht werden überwiegend bereits befestigte Flächen einer Gewerbebrache sowie in geringem Umfang Rasen und Gartenflächen und jüngere Einzelbäume. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens und der vorgesehenen Bepflanzung des Beckens werden Grünland, Gebüsche entlang von Böschungen und der ehemalige Tennisplatz umgenutzt.

Maßnahmen und Wertung

Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Biotoptypen und der biologischen Vielfalt dargestellt. Die konkreten Maßnahmen werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 19 festgelegt und im dazugehörigen Umweltbericht dokumentiert und bewertet. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt sind voraussichtlich nicht zu erwarten und werden daher als **nicht erheblich** eingestuft.

5.4 Schutzgut Tiere

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“¹ eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde am 15.02.2018 erstellt (*Planungsgruppe Grüner Winkel*). Aufgrund vorhandener potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Fledermausarten konnten in der ASP, Stufe I, vorhabenbedingte Störwirkungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation nicht im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die individuelle Betroffenheit durch den Störungstatbestand dieser Arten ist in einer vertiefenden Artenschutzprüfung bewertet worden (Artenschutzprüfung Stufe II, *Büro STRLIXX vom Februar 2019*).

Beschreibung der Umweltsituation

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden das Plangebiet sowie die Bestandsgebäude im Hinblick auf Vorkommen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten hin überprüft. Hierbei konnten einige potenzielle Brutplätze sowie revieranzeigende Gebäudebrüter (Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise) nachgewiesen werden. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Gebäudebrüter sind nicht zu erwarten. An zahlreichen Gebäuden befinden sich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, die

¹ In NRW planungsrelevante Arten: FFH- Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die europ. Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Gebäude nutzen (v. a. Zwergfledermaus). Die Zwergfledermaus konnte als einzige Fledermausart im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Sie besitzt im Plangebiet eine Wochenstube. Weiterhin nutzt sie es als Nahrungs-/ Transferhabitat sowie vereinzelt Gebäude als Einzel-/ Zwischenquartier.

Somit ist ein vorhabenbedingtes Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Tierarten, die Gebäude bewohnen, möglich. Weiterhin ist ein Vorkommen von Tag- und Nachtgreifen im näheren Umfeld und somit ggf. Beeinträchtigungen in deren Teilhabitaten denkbar.

Wirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung sind durch Überbauung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung der Verlust von Biotoptypen mit speziellen Lebensraumfunktionen für die vorkommenden Lebensgemeinschaften verbunden.

Maßnahmen und Wertung

Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Tierarten und deren Lebensgemeinschaften dargestellt. Die konkreten Maßnahmen werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 19 festgelegt und im dazugehörigen Umweltbericht dokumentiert und bewertet. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind voraussichtlich nicht zu erwarten und werden daher als **nicht erheblich** eingestuft.

5.5 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet stellt überwiegend eine Gewerbebrache dar und ist ca. 3,84 ha groß. Ziel der Planung ist die Reaktivierung und Nachnutzung ehemals gewerblich genutzter Flächen zum Zwecke einer Wohnbebauung. Der Wohnbedarf in Lindlar rechtfertigt die Umnutzung von gewerblichen Flächen in Wohnbauflächen. Mit der Planung werden keine neuen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen.

Wirkungsprognose

Die Planung führt zu weniger Flächenversiegelung und damit verbunden zu einer Rekultivierung der vielfältigen Bodenfunktionen im Umfang von ca. 370 m². Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Nutzflächen und Schutzgebieten findet nicht statt. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens und der vorgesehenen Bepflanzung des Beckens werden Grünland, Gebüsche entlang von Böschungen und der ehemalige Tennisplatz umgenutzt. Teilflächen werden wieder für die landwirtschaftliche Nutzung freigegeben.

Maßnahmen und Wertung

Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Flächen dargestellt. Die konkreten Maßnahmen werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 19 festgelegt und im dazugehörigen Umweltbericht dokumentiert und bewertet. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind voraussichtlich nicht zu erwarten und werden daher als **nicht erheblich** eingestuft.

5.6 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Im gesamten Plangebiet herrschten ursprünglich tonig-schluffige Braunerden vor. Bei diesen Böden handelt es sich um schluffige Lehmböden, bzw. lehmige Sandböden mit mittlerer bis z. T. hoher Ertragsfähigkeit. Diese Böden sind im Plangebiet weitgehend anthropogen verändert bzw. durch Gewerbegebäude und asphaltierte Straßen und Hofflächen überprägt. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes und des geplanten RRB`s sind die Braunerden noch weitgehend unverändert und werden als besonders schutzwürdig bzw. sehr schutzwürdig eingestuft.

Im nordöstlichen Bereich des Areals befand sich ein Eintrag im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster des Oberbergischen Kreises. Gemäß den Angaben der Umweltbehörden des Oberbergischen Kreises befand sich hier ehemals eine Betriebstankstelle. Weiterhin war im Bereich des Areals wohl auch eine kleinere Kfz-Werkstatt ansässig. Im Oktober 2015, im Oktober 2017 sowie im April 2018 wurden Untersuchungen für ein Bodengutachten durch das Geologische Büro Dr. G. Kleinebrinker aus Köln angefertigt. Organoleptische Auffälligkeiten, abgesehen von anthropogenen Beimengungen, die auf eine Verunreinigung des Untergrundes insbesondere im Bereich der Betriebstankstelle und der ehemaligen Kfz-Werkstatt schließen lassen würden, wurden im Rahmen der Geländearbeiten jedoch nicht festgestellt.

Durch die geplante Änderung der Nutzung von Gewerbe in Wohnen wird im Bebauungsplanverfahren der Gefährdungspfad Boden-Mensch weiter untersucht und dokumentiert.

Wirkungsprognose

Allgemeines Wohngebiet

Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt. Das geplante Wohnbaugebiet erstreckt sich in weiten Bereichen auf einer bereits versiegelten Gewerbebrache. Natürliche Böden kommen im Bereich der vorgesehen Flächen für das Allgemeine Wohngebiet nicht vor. Die max. mögliche Versiegelung von Flächen durch Bebauung incl. Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen umfasst ca. 17.145 m². Da bereits 17.512 m² Böden durch Gebäude und Straßen versiegelt sind, führt die Planung zu weniger Flächenversiegelung und damit verbunden zu einer Rekultivierung der vielfältigen Bodenfunktionen im Umfang von ca. 370 m².

Regenrückhaltebecken

Die vorhandenen, sich im Verlauf der Verwitterungsprozesse entwickelten Böden werden durch Anschüttungen und Verdichtung im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens und der neu entstehenden Böschungen beeinträchtigt. Die Standorteigenschaften und die Bodenstrukturen werden verändert oder zerstört; ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserfilter etc. werden eingeschränkt.

Maßnahmen und Wertung

Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen dargestellt. Die konkreten Maßnahmen werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 19 festgelegt und im dazugehörigen Umweltbericht dokumentiert und bewertet. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind voraussichtlich nicht zu erwarten und werden daher als **nicht erheblich** eingestuft.

5.7 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Die Lindlarer Sülz verläuft nordwestlich entlang der L 284. Ein Nebensiefen der Sülz ist der Schwarzenbach südwestlich außerhalb des Planbereichs. Bedeutsame Grundwasservorkommen sind in der Hanglage nicht vorhanden. Trinkwasser- oder sonstige Wasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen

Wirkungsprognose

Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Für das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird im südöstlichen Plangebiet ein Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen. Der Überlauf aus dem Becken soll, in Abstimmung mit dem Aggerverband und der Unteren Wasserbehörde gedrosselt, über eine Freispiegelleitung in den "Schwarzenbach" eingeleitet werden. Hierfür wurde ein Nachweis nach BWK M3 (Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse) durch das Ing.-Büro Osterhammel erbracht. Dadurch ist sichergestellt, dass die ökologisch verträgliche hydraulische und stoffliche Belastung bei der Einleitung in den Schwarzenbach eingehalten wird. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über Freispiegelleitungen und Anbindung an das bestehende Kanalisationsnetz nordwestlich des Bebauungsplangebiets. Die Behandlung erfolgt in der Kläranlage Lindebruch.

Die Kanalplanung außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch einen eigenständigen Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Artenschutzprüfung fachlich begleitet.

Maßnahmen und Wertung

Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Oberflächen- und Grundwassers dargestellt. Die konkreten Maßnahmen werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 19 festgelegt und im dazugehörigen Umweltbericht dokumentiert und bewertet. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind voraussichtlich nicht zu erwarten und werden daher als **nicht erheblich** eingestuft.

5.8 Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Darüber hinaus ist die Anfälligkeit von Planvorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels zu beurteilen. Im Rahmen des Klimawandels ist zukünftig mit einem weiteren Anstieg v. a. der städtischen Lufttemperaturen sowie Extremwetterlagen mit Hitzewellen und eingeschränktem Luftaustausch zu rechnen. Auch in der freien, überwiegend gering besiedelten Landschaft werden die Folgen des Klimawandels spürbar werden bzw. sind schon heute deutliche nachteilige Veränderungen des Klimas feststellbar. Diese Entwicklung geht einher mit negativen Einflüssen auf die menschliche Gesundheit. Die Versorgung der besiedelten Räume mit kühler und unbelasteter Luft aus dem Umland ist daher von besonderer Bedeutung.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet bildet einen Ausschnitt des Landschaftsraumes Lindlar als Bestandteil der bergischen Hochflächen ist ein relativ niedriges und offenes Mittelgebirge mit bewaldeten Höhen und Hängen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen. Er ist v. a. den atlantischen Witterungseinflüssen ausgesetzt und als niederschlagsreiches, mildes, submontanes Mittelgebirgsklima zu charakterisieren. Die mittleren Niederschläge nehmen im Landschaftsraum als Folge der Stauwirkung feuchter, maritimer Luftmassen von Westen nach Osten stark zu. Der mittlere Jahresniederschlag steigt von rund 900 mm im Westen kontinuierlich bis auf 1.100-1.200 mm im Osten an. Auf Grund der geringeren Höhe ist das Bergische Land jedoch deutlich milder als das westfälische Bergland. Der Temperaturgradient verhält sich entgegengesetzt zum Niederschlagsgradienten: Das mittlere Tagesmittel im Jahr steigt von 7,5-8 C im Nordosten des Landschaftsraumes auf über 8,5 C im Südwesten.

Vorherrschend sind im Gemeindegebiet West-Südwest-Windströmungen, die lokal durch die geomorphologischen Gegebenheiten geringfügig abweichen können. Durch die Luvlage verzeichnet das Bergische Land hohe Niederschläge von 1.000 bis 1.300 mm pro Jahr mit einem Maximum im Dezember. Das feuchte Klima in Verbindung mit der Topographie bietet nur ungünstige Voraussetzungen für den Ackerbau.

Wirkungsprognose

Durch den Abriss der verdichteten Hallenbebauung, die Rekultivierung der Gewerbebrache und die Anlage einer aufgelockerten Wohnbebauung mit privaten Grün- und Pflanzflächen wird an dieser Stelle von einer positiven Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten ausgegangen. Da es sich beim Vorhaben um kein großflächiges und großvolumiges Gebäude mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und auch keine erheblichen Luftemissionen zu erwarten sind, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als nicht erheblich eingestuft. Das Vorhaben trägt nicht erheblich zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Planung.

Maßnahmen und Wertung

Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Klimas und der lufthygienischen Verhältnisse dargestellt. Die konkreten Maßnahmen werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 19 festgelegt und im dazugehörigen Umweltbericht dokumentiert und bewertet. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft und für den Klimawandel sind voraussichtlich nicht zu erwarten und werden daher als **nicht erheblich** eingestuft.

5.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z. B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/-achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Auf dem nordöstlich des Plangebietes angrenzenden Aldi-Parkplatz befindet sich ein denkmalgeschützter ehemaliger Wasserturm. Dieser Bereich ist von der Planung nicht betroffen. Der ehemalige Bahndamm der Sülztalbahn von Köln-Mülheim nach Lindlar ist abschnittsweise noch erkennbar. Er führt zum Endbahnhof östlich des Plangebietes. Die Bahn diente neben dem Personenverkehr vorwiegend der Anbindung der Steinbruch- und Bergwerksbetriebe und ist für die Industrie- und Verkehrsgeschichte Lindlars von Bedeutung.

Die Gemeinde Lindlar ist Teil der Kulturlandschaft „Bergisches Land“. Landesbedeutsame und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind hier nicht ausgewiesen. Sonstige Kultur- und Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

Wirkungsprognose

Bei Durchführung der Planung ist das Schutzgut Kulturgüter / kulturelles Erbe / Sachgüter nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie Kulturlandschaftsbereiche sind im Plangebiet und auf angrenzende Nutzungen nicht gegeben. Beim Eingriff in den Boden kann allerdings ein bisher nicht bekanntes Bodendenkmal entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Lindlar als Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen.

Maßnahmen und Wertung

Hier **nicht relevant**.

5.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der geringen beanspruchten Fläche, der Renaturierung von bisher versiegelten und überbauten Böden und der vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Behandlung des Oberflächenwassers allerdings als **nicht erheblich** einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

5.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Ein Konfliktpotenzial für die Schutzgüter und für den Menschen ist vorhanden. Es sind zwingend alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten und Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist bei Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt möglich.
● weniger erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen und von Kompensationsmaßnahmen soweit gemindert, dass die Schutzgüter und Schutzgutfunktionen nicht mehr erheblich betroffen sind. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen zeitnah kompensiert.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden	---
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	---
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für biologische Vielfalt; kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten betroffen	---
Tiere	Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere werden durch die Planung voraussichtlich ausgeschlossen	---
Fläche	Anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninanspruchnahme)	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von bereits anthropogen vorbelasteten Braunerden	---
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, keine Verminderung der Oberflächenversickerung und Grundwasserneubildungsrate	---
Klima / Luft / Klimawandel	Keine Beanspruchung klimabedeutsamer Struktur- und Vegetationselemente	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant
Wechselwirkungen	Keine Erhöhung Oberflächenabfluss, keine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate	---

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

5.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 5 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind, bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen, für die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit, für die Bevölkerung, für die Erholung, für wildlebende Pflanzen und deren Lebensräume, wildlebende Tiere und deren Lebensräume und für die biologische Vielfalt, für das Schutzgut Boden und die Schutzgüter Fläche, Wasser und Klima/Luft sowie den Klimawandel nicht erheblich. Für das Schutzgut kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter / Kulturlandschaftsbereiche sind die Auswirkungen nicht relevant.

5.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Entwicklung des neuen Wohngebietes am geplanten Standort nicht möglich. Damit ist die Nachnutzung einer größtenteils bereits bebauten und versiegelten Fläche und die Verbesserung des Wohnraumangebots in Lindlar nicht möglich. Die beschriebenen nicht erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

6 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen produzierenden Betrieben mit besonderer Störanfälligkeit und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Die durch Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebte zulässige Wohnnutzung weist per se hohe Empfindlichkeit gegenüber Störfällen und Katastrophen auf. Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgeht. Somit ist eine besondere Gefährdung des geplanten Wohngebiets an diesem Standort nicht gegeben.

7 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Ausweisung des Wohngebietes können zusätzliche Emissionen v. a. durch Lärm (Verkehr) ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude gesundheitliche Auswirkungen haben können. Das zusätzliche Kfz-Verkehrsaufkommen wird als vergleichsweise gering zur heutigen Situation eingestuft.

Betriebe oder Anlagen mit erheblichen Emissionen sind im nahen und weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend, sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten. Die Wasserversorgung und Abwasser- sowie Niederschlagswasserableitung kann über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen. Durch die dem aktuellen Stand der Technik und den abfallwirtschaftlichen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abfallverwertung und -beseitigung sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten.

8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Flächennutzungsplan keine gesonderte Regelung.

9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt. Hier wäre eine Überlagerung von Einwirkbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Lindlar wird die Entwicklung eines neuen Wohngebietes auf einer ehemaligen Gewerbefläche, die heute nicht mehr genutzt wird, angestrebt. Das ca. 3,8 ha große Plangebiet der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Lindlar, südwestlich der Straße „Altenlinde“. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende städtebauliche Zielsetzungen verfolgt:

- Nachnutzung einer größtenteils bereits bebauten und versiegelten Fläche,
- Verbesserung des Wohnraumangebots in Lindlar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar ist für den Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine westlich gelegene Teilfläche ist als Grünfläche gekennzeichnet. Für die angestrebte Nutzung widerspricht diese Darstellung des FNP der künftigen städtebaulichen Zielsetzung. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 geändert.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht zur 75. Änderung des FNP bereits ansatzweise aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für den Menschen, seine Gesundheit und für die Bevölkerung weniger erheblich, für die Schutzgüter wildlebende Pflanzen und deren Lebensräume, wildlebende Tiere und für die biologische Vielfalt, für das Schutzgut Boden und für die Schutzgüter Fläche, Wasser und Klima/Luft sowie den Klimawandel und für die Landschaft (einschl. Landschaftsbild und Erholung) als nicht erheblich einzustufen sind. Für das Schutzgut kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter/ Kulturlandschaftsbereiche sind die Auswirkungen nicht relevant.

Nümbrecht, den 07. Januar 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)